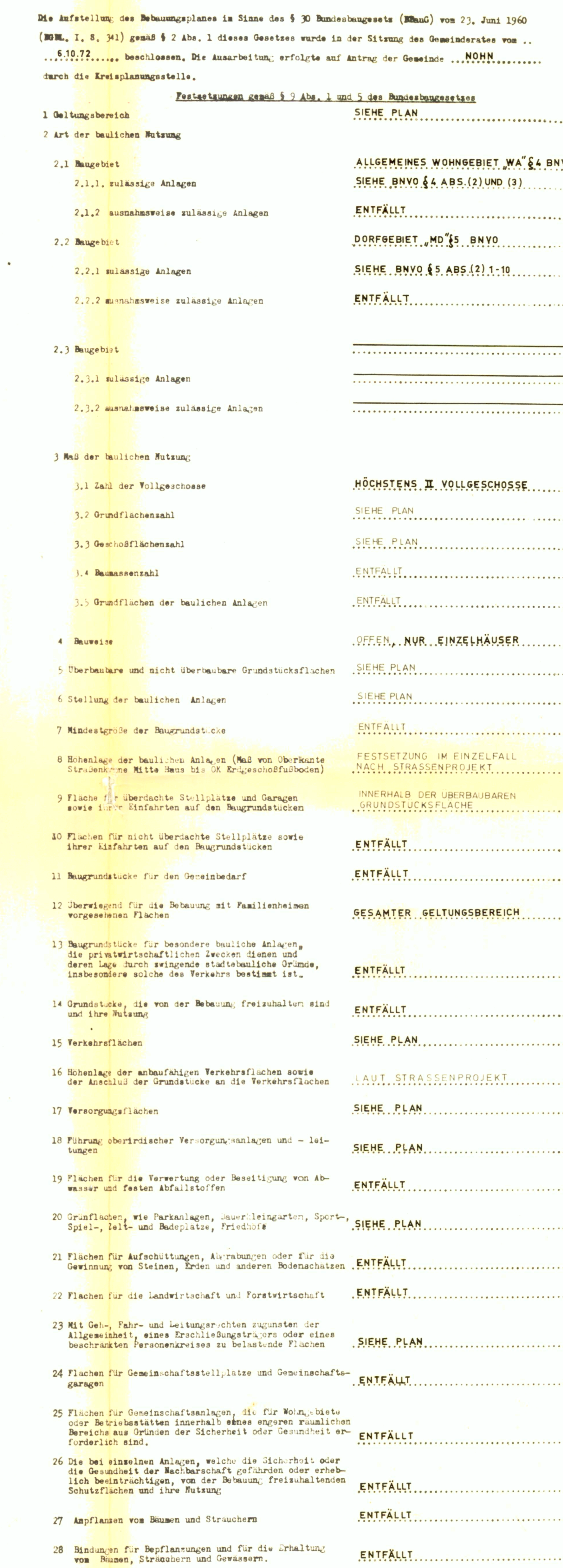
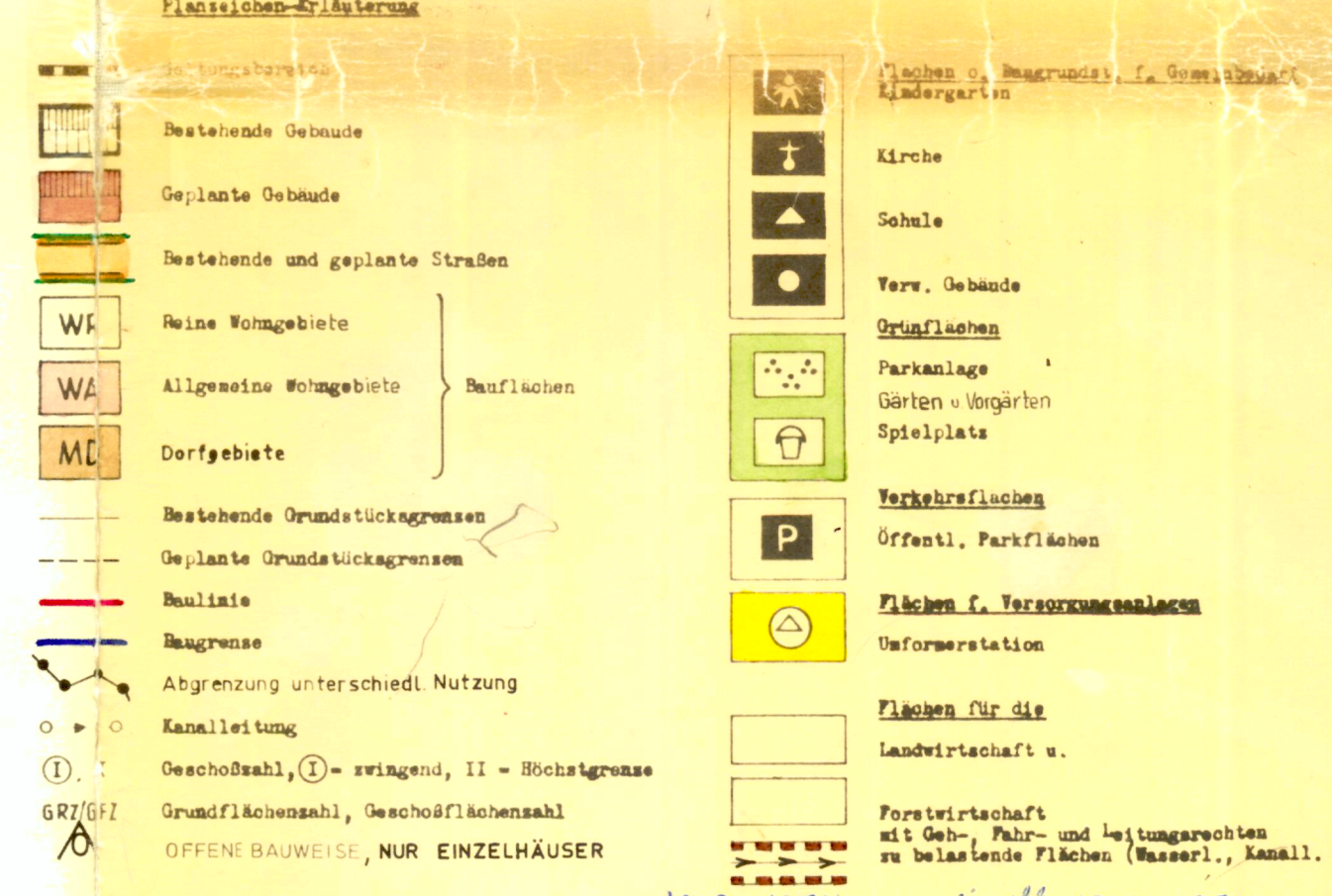




FEHLEND

<u>Entscheidung von Flächen gemäß § 2 Abs. 1 HmB:</u>	BEI DER VERÄNDERUNG DES ABFL. VON WILD ABFLIEßENDES WASSER IST NACH § 2 Abs. 1 DARAUF ZU ACHTEN DASS KEINE NACHTEILE FÜR ANDERE GRUNDSTÜCKE ENTSTEHEN.
1. Flächen, bei derer Benutzung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
<u>Nachrichtliche Beurteilung von Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 4 HmB:</u>	
1. ENTFÄLLT	



Der Bebauungsplan hat gemäß § 7 Abs. 6 BldB. ausgesetzt von 9. 5. 1974
Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BldB. als Satzung vom Gemeinderat am beschlossen.

Gemeinde Mettlach den 9. 5. 1974

Der Bürgermeister
Mettlach
Bauingenieur

6

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BldB. veröffentlicht.

Staarbrücken, den 19. JULI 1974

~~Der Minister-Präsident~~
~~des Saarlandes~~
~~hat~~ **SAARLAND**
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
Diplom-Ingenieur *Frank*

1974-734012 *4176*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BldB. wurde am 2. August 1974 ortsbüchlich beauftragt.

MEITTLACH den 5. August 1974
Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach

6